

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 210/13 B

L 12 R 189/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 R 401/09 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. April 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 25.4.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.8.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob über § 2 Abs. 1 Satz 4 Nachweisgesetz a.F. der Arbeitgeber eines geringfügig Beschäftigten in die Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers eingebunden ist, so dass sich der Rentenversicherungsträger das Verschulden des Arbeitgebers hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Erteilung eines Hinweises zum Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nachweisgesetz a.F. zurechnen lassen muss."

"ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auch dann in Betracht kommt, wenn kein Beratungsfehler des angegangenen Leistungsträgers vorliegt, sondern eines privaten Dritten, dem die eigentlich dem angegangenen Leistungsträger obliegenden Beratungs- und Hinweispflichten per Gesetz übertragen sind."
- 7 Hierzu trägt sie vor, dass das BSG zwar die Voraussetzungen für den Herstellungsanspruch aufgestellt habe. Offengeblieben sei aber, ob sich der Sozialversicherungsträger die Verletzung



der Hinweispflicht zurechnen lassen müsse, die den privaten Dritten nach § 2 Abs 1 S 4 Nachweisgesetz aF treffe (*S 4 der Beschwerdebegründung*).

- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen hat. Denn es fehlt bereits an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen.
- 9 Die von der Klägerin zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen (auch der zweiten Frage) gemachte Norm des § 2 Abs 1 S 4 Nachweisgesetz aF (*in der Fassung vom 13.7.2001, BGBl I 1542*) ist mit Wirkung vom 1.1.2013 außer Kraft getreten. Sie kann daher in aller Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage mehr aufwerfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Anderes gälte nur, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden wäre oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen - namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem neuen Recht - fortwirkende allgemeine Bedeutung hätte (*vgl BSG aaO; BSG vom 17.6.2013 - B 10 EG 6/13 B - Juris RdNr 5 mwN*). Einen solchen weiteren Klärungsbedarf hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es liegt auch weder auf der Hand, dass über eine bedeutende Anzahl von Fällen zum Herstellungsanspruch auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Norm noch zu entscheiden wäre, noch ist dargelegt, ob und aus welchen Gründen § 2 Abs 1 S 4 Nachweisgesetz aF noch Rechtswirkungen über den 31.12.2012 hinaus zukommen sollte. Die bis dahin normierte Hinweispflicht des Arbeitgebers, dass der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs 2 S 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet, ist nach neuem Recht mit Wirkung zum 1.1.2013 entfallen (*vgl § 2 Abs 1 Nachweisgesetz idF des Gesetzes vom 5.12.2012, BGBl I 2474*). Denn seit diesem Zeitpunkt besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte (§ 5 Abs 2 Nr 1 SGB VI iVm § 8 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB IV).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

